

Kapitel 2.1

2.1.1.1 Unter „Klasse 4.1“ „und“ ändern in: „, polymerisierende Stoffe und“.

2.1.1.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.1.2.2 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) namentlich genannten Stoffe müssen entsprechend ihrer Klassifizierung in der Tabelle A oder unter den in Unterabschnitt 2.1.2.8 festgelegten Vorschriften befördert werden.“.

2.1.4.2 e) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Einen neuen Abschnitt 2.1.2.8 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„2.1.2.8 Mit Genehmigung der zuständigen Behörde darf ein Absender, der auf der Grundlage von Prüfdaten festgestellt hat, dass ein in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) namentlich genannter Stoff die Klassifizierungskriterien einer in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (3a) oder (5) nicht ausgewiesenen Klasse erfüllt, den Stoff wie folgt versenden:

- unter der am besten geeigneten in Unterabschnitt 2.2.x.3 aufgeführten Sammeleintragung, die alle Gefahren widerspiegelt, oder
- unter derselben UN-Nummer und Benennung, jedoch mit zusätzlichen Angaben zur Gefahr, die erforderlich sind, um die zusätzliche(n) Nebengefahr(en) abzubilden (Dokumentation, Gefahrzettel, Großzettel (Placard)), vorausgesetzt, die Klasse bleibt unverändert und alle übrigen Beförderungsvorschriften (z.B. begrenzte Mengen, Verpackung und Tankvorschriften), die normalerweise für Stoffe mit einer solchen Gefahrenkombination anwendbar wären, sind dieselben wie die für den aufgeführten Stoff.

- Bem.**
1. Die zuständige Behörde, welche die Genehmigung erteilt, kann die zuständige Behörde irgendeiner Vertragspartei des ADN sein, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das keine Vertragspartei des ADN ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID, dem ADR, dem ADN, dem IMDG-Code oder den technischen Anweisungen der ICAO anwendbaren Verfahren erteilt.
 2. Wenn eine zuständige Behörde eine solche Genehmigung erteilt, sollte sie den Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter der Vereinten Nationen entsprechend unterrichten und einen diesbezüglichen Antrag auf Änderung der Gefahrgutliste der UN-Modellvorschriften unterbreiten. Sollte die vorgeschlagene Änderung abgelehnt werden, sollte die zuständige Behörde ihre Genehmigung zurückziehen.
 3. Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 2.1.2.8 siehe auch Absatz 5.4.1.1.20.“.

2.1.3.4.2 Die Eintragungen für die UN-Nummern 3151 und 3152 erhalten folgenden Wortlaut:

„UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG oder

UN 3151 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG oder

UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG

UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST oder

UN 3152 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST oder

UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST“.

2.1.3.5.5 In der Fußnote 2) streichen:

„(ersetzt durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9)“.

Am Ende der Fußnote 2) hinzufügen:

„sowie Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 312 vom 22. November 2008, Seiten 3-30)“.

Kapitel 2.2

2.2.1.1.5 [Die Änderung zur Unterklasse 1.4 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Beschreibung der Unterklasse 1.6 im zweiten Satz „nur“ ändern in: „überwiegend“.

2.2.1.1.6 Die Beschreibung der Verträglichkeitsgruppe „N“ erhält folgenden Wortlaut: „N Gegenstände, die überwiegend extrem unempfindliche Stoffe enthalten“.

2.2.1.1.7.1 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Jedoch gilt Folgendes:

- a) Wasserfälle, die bei der HSL-Blitzknallsatz-Prüfung in Anhang 7 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien ein positives Prüfergebnis liefern, müssen ungeachtet der Ergebnisse der Prüfreihe 6 als 1.1G klassifiziert werden.
- b) Da das Angebot an Feuerwerkskörpern sehr umfangreich ist und die Verfügbarkeit von Prüfeinrichtungen begrenzt sein kann, darf die Zuordnung zu Unterklassen auch gemäß dem Verfahren in Absatz 2.2.1.1.7.2 erfolgen.“.

2.2.1.1.7.5 In der Tabelle bei der Eintragung „Fontäne“ in der Spalte „einschließlich: / Synonyme:“ streichen: „Wasserfall,“.

Bei der Eintragung „Fontäne“ am Ende des Textes in der dritten Spalte folgende Bem. einfügen:

„**Bem.** Fontänen, die dazu bestimmt sind, eine senkrechte Kaskade oder einen Funkenvorhang zu erzeugen, gelten als Wasserfälle (siehe nachfolgende Zeile).“.

Nach der Zeile für „Fontäne“ folgende neue Zeile einfügen:

„

Typ	einschließlich: / Synonym:	Begriffsbestimmung	Spezifikation	Klassifizierung
Wasserfall	Kaskade, Schauer	pyrotechnische Fontäne, die dazu bestimmt ist, eine senkrechte Kaskade oder einen Funkenvorhang zu erzeugen	enthält einen pyrotechnischen Stoff, der ungeachtet der Ergebnisse der Prüfreihe 6 bei der HSL-Blitzknallsatz-Prüfung in Anhang 7 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien ein positives Prüfergebnis liefert (siehe Absatz 2.2.1.1.7.1 a)	1.1G
			enthält einen pyrotechnischen Stoff, der bei der HSL-Blitzknallsatz-Prüfung in Anhang 7 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien ein negatives Ergebnis liefert	1.3G

„

2.2.1.1 Einen neuen Absatz 2.2.1.1.9 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„2.2.1.1.9 Klassifizierungsdokumentation

2.2.1.1.9.1 Die zuständige Behörde, die einen Stoff oder Gegenstand der Klasse 1 zuordnet, muss dem Antragsteller diese Klassifizierung schriftlich bestätigen.

2.2.1.1.9.2 Das Klassifizierungsdokument der zuständigen Behörde kann formlos sein und darf aus mehr als einer Seite bestehen, vorausgesetzt, die Seiten sind fortlaufend nummeriert. Das Dokument muss eine einmal vergebene Referenznummer haben.

2.2.1.1.9.3 Die in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen müssen leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft sein.

2.2.1.1.9.4 Beispiele für Informationen, die im Klassifizierungsdokument zur Verfügung gestellt werden können:

- a) der Name der zuständigen Behörde und die Vorschriften in der nationalen Gesetzgebung, nach denen die zuständige Behörde ermächtigt ist;

- b) die Verkehrsträgervorschriften oder nationalen Vorschriften, für die das Klassifizierungsdokument anwendbar ist;
- c) die Bestätigung, dass die Klassifizierung in Übereinstimmung mit den UN-Modellvorschriften oder den entsprechenden Verkehrsträgervorschriften genehmigt, erfolgt oder angenommen wurde;
- d) der Name und die Adresse der juristischen Person, der die Klassifizierung erteilt worden ist, und eine Unternehmensregistrierung, durch die ein Unternehmen oder eine andere Körperschaft nationalen Rechts eindeutig identifiziert wird;
- e) die Benennung, unter der die explosiven Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff auf den Markt gebracht oder anderweitig zur Beförderung aufgegeben werden;
- f) die offizielle Benennung für die Beförderung, die UN-Nummer, die Klasse, die Unterklasse und die entsprechende Verträglichkeitsgruppe der explosiven Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff;
- g) gegebenenfalls die höchste im Versandstücks oder Gegenstand enthaltene Netto-Explosivstoffmasse;
- h) der Name, die Unterschrift, der Stempel, das Siegel oder jedes andere Identifizierungskennzeichen der Person, die von der zuständigen Behörde für die Ausstellung des Klassifizierungsdokuments zugelassen ist, wobei diese deutlich sichtbar sein müssen;
- i) wenn die Bewertung ergibt, dass die Beförderungssicherheit oder die Unterklasse von der Verpackung abhängig ist, das Kennzeichen der Verpackung oder eine Beschreibung der zugelassenen Innenverpackungen, Zwischenverpackungen, Außenverpackungen;
- j) die Artikelnummer, die Lagernummer oder eine andere Referenznummer, unter der die explosiven Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff auf den Markt gebracht oder anderweitig zur Beförderung aufgegeben werden;
- k) der Name und die Adresse der juristischen Person, welche die explosiven Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff hergestellt hat, und eine Unternehmensregistrierung, durch die ein Unternehmen oder eine andere Körperschaft nationalen Rechts eindeutig identifiziert wird;
- l) jede zusätzliche Information in Bezug auf die anwendbare Verpackungsanweisung und gegebenenfalls auf die anwendbaren Sondervorschriften für die Verpackung;
- m) die Grundlage für die Klassifizierung, d.h. Prüfergebnisse, vorgegebene Klassifizierung bei Feuerwerkskörpern, Analogie zu zugeordneten explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, Festlegung in Kapitel 3.2 Tabelle A usw.;
- n) besondere Bedingungen oder Beschränkungen, welche die zuständige Behörde für die Beförderungssicherheit der explosiven Stoffe oder der Gegenstände mit Explosivstoff, die Mitteilung der Gefahr und die internationale Beförderung als relevant ermittelt hat;
- o) das Ablaufdatum des Klassifizierungsdokuments, sofern die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.“.

2.2.1.4

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung von „Patronen für Handfeuerwaffen, Manöver: UN-Nummern 0014, 0327, 0338“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der Begriffsbestimmung von „RAKETENMOTOREN“ nach der UN-Nummer „0281“ einfügen: „, 0510“.

In der Begriffsbestimmung von „SPRENGSCHNUR, biegsam“ folgende Änderungen vornehmen:

Im ersten Satz „mit oder ohne Überzug aus Kunststoff“ ändern in: „mit einer Beschichtung aus Kunststoff oder einem anderen Werkstoff“.

Am Anfang des zweiten Satzes „Der Überzug“ ändern in: „Die Beschichtung“.

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung von „SPRENGSTOFF, mit Metallmantel: UN-Nummern 0102, 0290“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.2.1.7 c) und d) [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.2.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.2.2.1 Chemisch instabile Gase der Klasse 2 sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Möglichkeit einer gefährlichen Zersetzung oder Polymerisation unter normalen Beförderungsbedingungen getroffen wurden oder wenn die Beförderung, sofern zutreffend, gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 des ADR Verpackungsanweisung P 200 (10) Sondervorschrift für die Verpackung r erfolgt. Für die Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Polymerisation siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 386. Zu diesem Zweck muss insbesondere dafür gesorgt werden, dass die Gefäße und Tanks keine Stoffe enthalten, die diese Reaktionen begünstigen können.“.

2.2.2.3 In der Tabelle „Andere Gegenstände, die Gas unter Druck enthalten“, am Ende des Klassifizierungscodes „6F“ hinzufügen:

„3529 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

3529 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

3529 VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

3529 MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS“.

2.2.3.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.3.1.5 *Viskose flüssige Stoffe*“.

Der bisherige Absatz 2.2.3.1.5 wird zu 2.2.3.1.5.1.

2.2.3.1.5.1 (bisheriger Absatz 2.2.3.1.5) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Sofern in Absatz 2.2.3.1.5.2 nicht anderes vorgesehen ist, unterliegen viskose flüssige Stoffe, die ...“.

In dem Satzteil nach dem vierten Spiegelstrich streichen: „unterliegen“.

Einen neuen Absatz 2.2.3.1.5.2 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„2.2.3.1.5.2 Viskose flüssige Stoffe, die auch umweltgefährdend sind, aber allen anderen Kriterien des Absatzes 2.2.3.1.5.1 entsprechen, unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 Litern je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 des ADR.“.

2.2.3.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„Chemisch instabile Stoffe der Klasse 3 sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Möglichkeit einer gefährlichen Zersetzung oder Polymerisation unter normalen Beförderungsbedingungen getroffen wurden. Für die Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Polymerisation siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 386. Zu diesem Zweck muss insbesondere dafür gesorgt werden, dass die Gefäße und Tanks keine Stoffe enthalten, die diese Reaktionen begünstigen können.“.

2.2.3.3 Unter „F3 Gegenstände“ bei UN 3269 am Ende hinzufügen: „, flüssiges Grundprodukt“.

Am Ende von „F3 Gegenstände“ hinzufügen:

„3528 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder

3528 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder

3528 VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder

3528 MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT“.

2.2.41 In der Überschrift der Klasse 4.1 „und“ ändern in: „, polymerisierende Stoffe und“.

2.2.41.1.1 Am Ende des ersten Unterabsatzes „sowie selbstzersetzliche feste oder flüssige Stoffe“ ändern in: „selbstzersetzliche flüssige oder feste Stoffe und polymerisierende Stoffe“.

Am Ende des zweiten Unterabsatzes „,“ ändern in: „,“.

Nach dem letzten Spiegelstrich hinzufügen:

„– polymerisierende Stoffe (siehe Absätze 2.2.41.1.20 und 2.2.41.1.21).“.

2.2.41.1.2 Unter „F Entzündbare feste Stoffe ohne Nebengefahr“ hinzufügen: „F4 Gegenstände“.

Am Ende den Punkt entfernen und folgenden Text hinzufügen:

„PM Polymerisierende Stoffe

PM1 Stoffe, für die keine Temperaturkontrolle erforderlich ist

PM2 Stoffe, für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist.“.

2.2.41.1.9 Im dritten Unterabsatz der Bem. 2 „Unterabschnitt 20.4.3 g)“ ändern in: „Abschnitt 20.4.3 g)“.

2.2.41.1 Die neuen Absätze 2.2.41.1.20 und 2.2.41.1.21 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„Polymerisierende Stoffe

Begriffsbestimmungen und Eigenschaften

2.2.41.1.20 *Polymerisierende Stoffe* sind Stoffe, die ohne Stabilisierung eine stark exotherme Reaktion eingehen können, die unter normalen Beförderungsbedingungen zur Bildung größerer Moleküle oder zur Bildung von Polymeren führt. Solche Stoffe gelten als polymerisierende Stoffe der Klasse 4.1, wenn:

- a) ihre Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT) unter den Bedingungen (mit oder ohne chemische Stabilisierung bei der Übergabe zur Beförderung) und in den Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Tanks, in denen der Stoff oder das Gemisch befördert wird, höchstens 75 °C beträgt;

- b) sie eine Reaktionswärme von mehr als 300 J/g aufweisen und
- c) sie keine anderen Kriterien für eine Zuordnung zu den Klassen 1 bis 8 erfüllen.

Ein Gemisch, das die Kriterien eines polymerisierenden Stoffes erfüllt, ist als polymerisierender Stoff der Klasse 4.1 zuzuordnen.

Vorschriften für die Temperaturkontrolle

2.2.41.1.21 Polymerisierende Stoffe unterliegen während der Beförderung einer Temperaturkontrolle, wenn:

- a) bei der Übergabe zur Beförderung in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) ihre Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT) in der Verpackung oder dem Großpackmittel (IBC), in der/dem der Stoff befördert wird, höchstens 50 °C beträgt oder
- b) bei der Übergabe zur Beförderung in Tanks ihre Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT) im Tank, in dem der Stoff befördert wird, höchstens 45 °C beträgt.“

2.2.41.3 Unter „entzündbare feste Stoffe“/„ohne Nebengefahr“ einen neuen Zweig mit folgendem Wortlaut einfügen:

„	3527	POLYESTERHARZ-MEHRKOMPO- NENTENSYSTEME, festes Grundprodukt
Gegenstand F4		

„

Am Ende folgenden Zweig hinzufügen:

„

polymerisierende Stoffe PM	keine Temperatur- kontrolle erforderlich	PM1	3531 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, STABILISIERT, N.A.G. 3532 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, STABILISIERT, N.A.G.
	Temperatur- kontrolle erforderlich	PM2	3533 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G. 3534 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.

2.2.43.1.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.51.1.4 „diese Gemische“ ändern in: „diese Gemische oder Lösungen“.

2.2.51.1.9 Im Einleitungssatz „Unterabschnitt 34.4.2“ ändern in: „Abschnitt 34.4.2“.

- 2.2.52.1.6 Im dritten Satz „in einer Verpackung“ ändern in: „in einem Versandstück“.
- 2.2.52.1.17 In der Bemerkung „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Kapitel 20 und Abschnitt 28.4“ ändern in: „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Kapitel 20 und Prüfreihe E in Kapitel 25“.
- 2.2.52.4 In der Tabelle die nachstehenden Eintragungen wie folgt ändern:

”

Organisches Peroxid	Spalte	Änderung
tert-BUTYLCUMYLPEROXID (erste Zeile)	UN-Nummer der Gattungseintragung	„3107“ ändern in: „3109“.
tert-BUTYLPEROXY-3,5,5-TRIMETHYLHEXANOAT (erste Zeile)	Konzentration (%)	„> 32 – 100“ ändern in: „> 37 – 100“.
tert-BUTYLPEROXY-3,5,5-TRIMETHYLHEXANOAT (dritte Zeile)	Konzentration (%)	„≤ 32“ ändern in: „≤ 37“.
tert-BUTYLPEROXY-3,5,5-TRIMETHYLHEXANOAT (dritte Zeile)	Verdünnungsmittel Typ B (%)	„≥ 68“ ändern in: „≥ 63“.
DIBENZOYLPEROXID (erste Zeile)	Konzentration (%)	„> 51 – 100“ ändern in: „> 52 – 100“.
DICETYLPEROXYDICARBONAT (ERSTE ZEILE)	Verpackungsmethode	„OP7“ ändern in: „OP8“.
DICETYLPEROXYDICARBONAT (erste Zeile)	UN-Nummer der Gattungseintragung	„3116“ ändern in: „3120“.

- 2.2.61.1.14 erhält folgenden Wortlaut:
- „2.2.61.1.14** Stoffe, Lösungen und Gemische – mit Ausnahme der als Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizide) dienenden Stoffe und Zubereitungen – die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁵⁾ nicht als akut giftig der Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, können als nicht zur Klasse 6.1 gehörige Stoffe angesehen werden.“.

⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355.

Bisherige Fußnoten 5) und 6) streichen. Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend um nummerieren.

2.2.61.2.1

erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.61.2.1

Chemisch instabile Stoffe der Klasse 6.1 sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Möglichkeit einer gefährlichen Zersetzung oder Polymerisation unter normalen Beförderungsbedingungen getroffen wurden. Für die Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Polymerisation siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 386. Zu diesem Zweck muss insbesondere dafür gesorgt werden, dass die Gefäße und Tanks keine Stoffe enthalten, die diese Reaktionen begünstigen können.“.

2.2.62.1.1

Die Bem. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen, biologische Produkte, diagnostische Proben und absichtlich infizierte lebende Tiere sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen.

Die Beförderung nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierter lebender Tiere unterliegt nur den relevanten Rechtsvorschriften der jeweiligen Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländern.“.

2.2.62.1.12.1

Am Ende streichen: „und nach den einschlägigen Regelungen für Tiertransporte ⁸⁾“.

Fußnote 8) streichen. Die nachfolgenden Fußnoten um nummerieren.

Am Ende eine neue Bemerkung mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„**Bem.** Die Genehmigung der zuständigen Behörden ist auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen für Tiertransporte zu erteilen, gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Welche Behörden für die Festlegung dieser Bedingungen und Regelungen für eine Genehmigung zuständig sind, ist auf nationaler Ebene zu regeln.

Falls keine Genehmigung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADN vorliegt, kann die zuständige Behörde einer Vertragspartei des ADN eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das keine Vertragspartei des ADN ist, erteilte Genehmigung anerkennen.

Regelungen für Tiertransporte sind z.B. enthalten in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 3 vom 5. Januar 2005) in der jeweils geltenden Fassung.“.

2.2.7.2.1.1

In der Fußnote a) zur Tabelle „getrennt werden“ ändern in: „getrennt sind“.

2.2.7.2.4.1.3

In den Absätzen b), b) (ii) und b) (iii) „mit der Kennzeichnung“ ändern in: „mit dem Kennzeichen“.

In Absatz b) (iii) „für die Kennzeichnung“ ändern in: „für das Kennzeichen“.

2.2.7.2.4.1.4

In Absatz b) „mit der Kennzeichnung“ ändern in: „mit dem Kennzeichen“.

2.2.7.2.4.1.5 b)

„2.2.7.2.4.5.1“ ändern in: „2.2.7.2.4.5.2“.

2.2.8.1.9

erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.8.1.9

Stoffe, Lösungen oder Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹³⁾ nicht als ätzend in Bezug auf die Haut oder Metall der Kategorie 1 eingestuft sind, können als nicht zur Klasse 8 gehörige Stoffe angesehen werden.“.

Die Bem. bleibt unverändert.

13)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355.

Bisherige Fußnoten 15 und 16) streichen.

Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend um nummerieren.

2.2.8.2.1

erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.8.2.1

Chemisch instabile Stoffe der Klasse 8 sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Möglichkeit einer gefährlichen Zersetzung oder Polymerisation unter normalen Beförderungsbedingungen getroffen wurden. Für die Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Polymerisation siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 386. Zu diesem Zweck muss insbesondere dafür gesorgt werden, dass die Gefäße und Tanks keine Stoffe enthalten, die diese Reaktionen begünstigen können.“.

2.2.9.1.2

Beim Klassifizierungscode „M2“ „Geräte“ ändern in: „Gegenstände“.

Beim Klassifizierungscode „M11“ nach „Stoffe“ einfügen: „und Gegenstände“.

2.2.9.1.5

In der Überschrift und im Text „Geräte“ ändern in: „Gegenstände“ (viermal).

2.2.9.1.7

Folgenden neuen ersten Unterabsatz einfügen:

„Sofern im ADN nichts anderes vorgeschrieben ist (z.B. für Batterie-Prototypen und kleine Produktionsserien von Batterien gemäß Sondervorschrift 310 oder beschädigte Batterien gemäß Sondervorschrift 376), müssen Lithiumbatterien den folgenden Vorschriften entsprechen.“.

Die letzte Bem. streichen.

2.2.9.1.10

erhält folgende Überschrift: „Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)“

2.2.9.1.10.3

Im Titel und in Absatz a), die bisherige Fußnote 17) nach „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ wird zu 14) und erhält folgenden Wortlaut:

„¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355.“.

Am Ende von Absatz a) streichen:

„, oder – sofern dies nach der genannten Verordnung noch zutreffend ist – wenn ihm nach den Richtlinien 67/548/EWG¹⁸⁾ und 1999/45/EG¹⁹⁾ der Risikosatz (die Risikosätze) R50, R50/53 oder R51/53 zugeordnet werden muss (müssen)“.

Bisherige Fußnoten 18) und 19) streichen.

Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend um nummerieren.

Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) darf ein Stoff oder ein Gemisch als nicht umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) für Beförderung in Versandstücken oder in loser Schüttung im Sinne des Absatzes 2.2.9.10.1

angesehen werden, wenn ihm nach der genannten Verordnung keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss.“.

2.2.9.1.11 Die Fußnote 15) (bisherige Fußnote 20) zu Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„¹⁵⁾ Siehe Teil C der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 17. April 2001, Seiten 8 bis 14) und Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, Seiten 1 bis 23), in denen die Zulassungsverfahren für die Europäische Union festgelegt sind.“.

Eine neue Bem. 3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„3. Genetisch veränderte lebende Tiere, die nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine pathogenen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und die in Behältnissen befördert werden, die geeignet sind, sowohl ein Entweichen der Tiere als auch einen unzulässigen Zugriff sicher zu verhindern, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN. Die für den Luftverkehr vom Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) festgelegten Bestimmungen "Live Animals Regulations, LAR" (Vorschriften für Lebetiertransporte) können als Leitfaden für geeignete Behältnisse für die Beförderung lebender Tiere herangezogen werden.“.

Die bisherige Bem. 3 wird zu Bem. 4.

2.2.9.1.14 In der Aufzählung vor der Bem. nach „elektrische Doppelschicht-Kondensatoren (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)“ eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut einfügen:

„Fahrzeuge, Verbrennungsmotoren und Verbrennungsmaschinen“.

In der Bem. die Eintragungen für die UN-Nummer 3166 und 3171 streichen.

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode „M2“ „Geräte“ ändern in: „Gegenstände“.

Unter dem Klassifizierungscode „M2“ erhalten die Eintragungen für die UN-Nummern 3151 und 3152 folgenden Wortlaut:

„3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG oder

3151 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG oder

3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG

3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST oder

3152 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST oder

3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST“.

Unter dem Klassifizierungscode „M11“ folgende Änderungen vornehmen:

– Im Text vor dem Klassifizierungscode „M11“, nach „Stoffe“ einfügen: „und Gegenstände“.

– Im Text vor der Aufzählung der UN-Nummern nach „Stoffe“ einfügen: „und Gegenstände“.

Unter dem Klassifizierungscode M 11 folgende Eintragungen einfügen:

„3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

- 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder
- 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS
oder
- 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE
FLÜSSIGKEIT
- 3171 BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG oder
- 3171 BATTERIEBETRIEBENES GERÄT
- 3530 VERBRENNUNGSMOTOR oder
- 3530 VERBRENNUNGSMASCHINE“.

Kapitel 2.3

- 2.3.1.4 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 2.4

- 2.4.2.5 Im ersten Satz des zweiten Unterabsatzes „OECD-Prüfrichtlinie 107 oder 117“ ändern in: „OECD-Prüfrichtlinie 107, 117 oder 123“.
- 2.4.2.6 In Absatz c) streichen: „oder das Gemisch“.